

## Merkblatt zum Entwässerungsantrag:

Dieses Merkblatt dient zur Unterstützung bei der Anfertigung der erforderlichen Antragsunterlagen. Im Folgenden einige Hinweise bezüglich der Antragsstellung:

- Bei der Entwässerungsgenehmigung handelt es sich um ein eigenständiges Genehmigungsverfahren, welches unabhängig von Bau- oder sonstigen Genehmigungen zu betrachten ist.
- Entwässerungsanträge sind spätestens einen Monat vor geplantem Baubeginn in zweifacher Ausfertigung einzureichen.
- Einen Entwässerungslageplan mit der öffentlichen Kanalisation für den Bereich Ihres Baugrundstückes sowie Auskünfte über Anschlussmöglichkeiten erhalten Sie auf telefonische oder schriftliche Anforderung.

Telefonische Anforderung:	Schriftliche Anforderung:
05321 3376 - 39 oder 05321 3376 - 16	grundstueck@eurawasser-goslar.de

**Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass ohne Entwässerungsgenehmigung nicht mit der Herstellung beziehungsweise Änderung der Entwässerungsanlage begonnen werden darf!**

### **Einzureichende Antragsunterlagen:**

- Antragsformular vollständig ausgefüllt und unterschrieben
- Entwässerungslageplan mit geplanten und vorhandenen Gebäuden, mit Darstellung der Kanäle im öffentlichen Bereich, der Schmutz- und Regenwasserleitungen auf dem Grundstück außerhalb des Gebäudes, mit Revisionsschächten, befestigten Flächen sowie Grundstücksgrenzen im Maßstab 1 : 500
- maßstäbliche Grundrisszeichnungen der einzelnen Geschosse in 1 : 100 mit allen eingezeichneten Schmutz- und Regenwasserleitungen einschließlich Nennweiten- und Gefälleangaben, allen Entwässerungsobjekten sowie gegebenenfalls erforderlichen Rückstausicherungen bzw. Hebeanlagen
- Kanallängenschnitt (Abwicklung) im Maßstab 1 : 100 für Schmutz- und Regenwasserleitungen vom öffentlichen Kanal bzw. der Anschlussstelle bis zur entferntesten Einleitstelle einschließlich Nennweiten- und Gefälleangaben, Höhenangaben bezogen auf NN, allen Entwässerungsobjekten, Fallrohren sowie Entlüftungen
- Bemessung von Schmutz- und Regenwasserleitungen mit den zum Entwässerungsantrag zur Verfügung gestellten Anlagen 1 (Schmutzwasserbemessung) und 2 (Regenwasserbemessung)  
Zur Beachtung: Bei Änderungsanträgen (z. B. Anbauten, Garagen, Flächenversiegelung) sind alle abflusswirksamen Flächen (auch die unveränderten Flächen) anzugeben,
- Baulasten bzw. Grunddienstbarkeiten bei gemeinsamer Ableitung bzw. bei Ableitung über andere Grundstücke. Diese können Sie im Baulastenverzeichnis des Landkreises abfragen.

**Sämtliche Antragsunterlagen sind von der Antragstellerin / dem Antragsteller und der Planerin / dem Planer zu unterschreiben und in zweifacher Ausfertigung in Papierform einzureichen.**

Darstellung auf allen Zeichnungen:

- Schmutzwasserleitungen mit durchgezogenen und Regenwasserleitungen mit gestrichelten Linien
- Drainageleitungen mit punktierten Linien

Folgende Farben sind für die Leitungsdarstellung zwingend zu verwenden

- Schmutzwasser = rot
- Regenwasser und Drainagen = blau
- vorhandene Leitungen = schwarz
- abzubrechende Anlagen = gelb

**Für die Grundstücksentwässerungsanlage ist eine Dichtheitsprüfung nachzuweisen!  
Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach Abnahme in Betrieb genommen werden!**

## Anforderungen an Grundstücksentwässerungsanlagen

**Entwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sind entsprechend den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gemäß DIN 1986-100 sowie den Bestimmungen der Abwassersatzung zu errichten und zu betreiben.**

- Die Schmutz- und Regenwasser-Grund-, Sammel- und Anschlussleitungen sind mit einem Mindestgefälle gemäß DIN 1986-100 zu verlegen.
- Für Schmutzwasser-Leitungen, mit den Nennweite DN 100, DN 125 und DN 150 innerhalb des Gebäudes (unter der Bodenplatte), sollte die Leitungsverlegung mit einem Mindestgefälle von 1,5 % bis 2,5 % erfolgen.
- Das Gefälle für Grund-, Sammel- und Anschlussleitungen, welche außerhalb von Gebäuden liegen, darf maximal 5 % (1:20) betragen.
- **Sturzgefälle (über 1:20 / 5 %) sind in liegenden Leitungen nicht zulässig!** Höhenunterschiede sind in liegenden Leitungen mit einem Absturz (Verfallung) einschließlich Revisionsöffnung an einem Schachtbauwerk zu überwinden.
- Richtungsänderungen von Grund- bzw. Sammelleitungen dürfen nur mit vorgefertigten Bögen ausgeführt werden und sollen maximal 45 Grad betragen, wir empfehlen die Verwendung von 15°- bzw. 30°-Bögen.
- In liegenden Leitungen dürfen grundsätzlich maximal 45°-Abzweige eingebaut werden.
- **Die Lage sowie die Sohlhöhen von Schmutz- und Regenwasser-Anschlusskanälen sind örtlich zu überprüfen!**
- Revisionschächte (Schmutz- und Regenwasser = Mindestdurchmesser DN 600 mm) sind entsprechend der tatsächlichen Lage sowie der vorhandenen Sohlhöhen der öffentlichen Kanalisation zu setzen. Das Gefälle und die Lage von Schmutz- und Regenwasser-Anschlussleitungen sind entsprechend anzupassen.
- Anschlüsse an Schmutz- bzw. Regenwasserrevisionschächte sind - wenn bei Höhendifferenzen erforderlich - mit einer außenliegenden Verfallung einschließlich Revisionsöffnung, gemäß beiliegender Kopie, herzustellen.
- Entwässerungsgegenstände **unterhalb der Rückstauenebene** sind gemäß § 12 der Abwassersatzung der Stadt Goslar gegen Rückstau abzusichern. Rückstauenebene ist die Straßenoberkante vor dem angeschlossenen Grundstück.  
Gemäß DIN 1986-100 sind Schmutzwasserablaufstellen (Entwässerungsgegenstände) unterhalb der Rückstauenebene durch automatisch arbeitende Abwasserhebeanlagen mit Rückstauschleife (Heben über Rückstauenebene) abzusichern. Rückstauverschlüsse ohne Hebeanlage dürfen nur verwendet werden wenn:
  - Gefälle zum Kanal besteht,
  - die Räume von untergeordneter Nutzung sind,
  - der Benutzerkreis klein ist und ein WC oberhalb der Rückstauenebene zur Verfügung steht und
  - bei Rückstau auf die Benutzung der Ablaufstellen verzichtet werden kann.Trifft einer dieser Bedingungen nicht zu, muss eine Hebeanlage eingebaut werden.
- Ablaufstellen oberhalb der Rückstauenebene dürfen nicht über eine Hebeanlage oder einen Rückstauverschluss entwässert werden.
- Alle Regenwasserfallrohre sind mit Revisionsöffnungen zu versehen!
- Vom Grundstück darf gemäß Abwassersatzung der Stadt Goslar kein Niederschlagswasser auf öffentliche Flächen bzw. Nachbargrundstücke geleitet werden. Die Entwässerung von Zufahrtsflächen ist auf dem Grundstück an die Regenwasserleitung mit anzuschließen.
- Drainageleitungen sind in einem Sammelschacht zusammenzuführen und rückstaufrei (Heben über Rückstauenebene) - an die Regenentwässerungsanlage auf dem Grundstück anzuschließen